

Vereinssatzung des Fördervereins Haus der Jugend Herborn e.V.

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein Haus der Jugend Herborn e.V.“. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Wetzlar unter der Nummer VR 3521 eingetragen.

§ 2 Ziel und Zweck

Ziel und Zweck des Vereins sind:

1. Die Erhaltung und Förderung des Hauses der Jugend Herborn sowie den Erhalt des Hauses der Jugend als funktionsfähige Begegnungsstätte.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch: Sammeln von Spendengeldern zur Finanzierung von Projekten, Anschaffungen und Material für die pädagogische Arbeit im Haus der Jugend Herborn.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede unbescholtene interessierte Person werden, auch Vereine und Verbände sowie juristische Personen, die dem Zweck des Vereins dienen wollen.

Die Mitglieder bezahlen einen Vereinsbeitrag. Die Höhe des Vereinsbeitrages setzt die Mitgliederversammlung fest.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch freiwilligen Austritt, durch Tod oder durch Ausschluss aus wichtigem Grund. Der Austritt kann nur zum Jahresende durch schriftliche empfangsbedürftige Willenserklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand wird von den Mitgliedern in der Gründungsversammlung und künftig von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Der Vorstand besteht aus dem, der Vorsitzenden, dem, der stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister bzw. der Schatzmeisterin, dem Schriftführer bzw. der Schriftführerin und bis zu 9 Beisitzern bzw. Beisitzerinnen.

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist nur bei Anwesenheit des bzw. der Vorsitzenden oder seines bzw. ihres Stellvertreters bzw. Stellvertreterin beschlussfähig. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Über den Verlauf der Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, welche von dem Schriftführer bzw. der Schriftführerin zu unterzeichnen ist.

Der bzw. die Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied sind im Sinne des Vereinsrechts vertretungsbefugt.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt, und zwar innerhalb der ersten 6 Monate eines jeden Jahres. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von 1/5 der Mitglieder schriftlich verlangt wird, dabei sollen die Gründe angegeben werden.

§ 8 Einberufung von Mitgliederversammlungen

Die Mitglieder werden vom Vorsitzenden bzw. von der Vorsitzenden, bei dessen bzw. deren Verhinderung vom bzw. von der stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich zu der Mitgliederversammlung eingeladen. Dabei wird die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitgeteilt. Die Einladungsfrist beträgt 2 Wochen.

§ 9 Ablauf von Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung wird vom bzw. von der Vorsitzenden, bei dessen bzw. deren Verhinderung vom bzw. von der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet, bei dessen bzw. deren Verhinderung von einem der weiteren Vorstandsmitglieder.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Die Mitgliederversammlung ist nach satzungsgemäßer Einladung bei jeder Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

Zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3, zur Auflösung des Vereins eine solche von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Wahlen werden geheim mittels Stimmzettel durchgeführt. Wenn alle Anwesenden zustimmen, kann auch durch Handaufheben gewählt werden. Gewählt ist der Bewerber bzw. die Bewerberin, der bzw. die die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Mitglieder, welche in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können dennoch gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu vorliegt. Bei der Abstimmung in der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

§ 10 Protokollieren von Beschlüssen

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist

von dem bzw. der Vorsitzenden und dem Schriftführer bzw. Schriftführerin zu unterzeichnen.

§ 11 Kassenprüfer

Für jedes Geschäftsjahr sind zwei Kassenprüfer bzw. Kassenprüferinnen zu bestellen, welche die Kassenprüfung zu kontrollieren haben und der Versammlung den Prüfbericht erstatten. Wiederwahl beider Kassenprüfer bzw. Kassenprüferinnen gleichzeitig ist nicht möglich.

§ 12 Verwendung der Mittel

Zur Verwirklichung und Durchführung der Arbeitsvorhaben des Vereins werden die Beiträge und jede Art von Spenden, die sowohl von Mitgliedern als auch von Nichtmitgliedern geleistet werden können, verwendet.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Herborn, die es unmittelbar und ausschließlich für die gemeinnützigen Zwecke des Hauses der Jugend in Herborn zu verwenden hat.

Herborn, 31.08.2021
